



Aktenzeichen: 1000278547  
Biel, 19. Dezember 2018

---

# Funkkonzession für die Verbreitung von SRG-Radioprogrammen über UKW

---

erteilt durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

zugunsten von:

**SRG SSR  
Generaldirektion  
Giacomettistrasse 1  
3000 Bern 31  
(Konzessionärin)**

betreffend:

**die Nutzung des UKW-Frequenzspektrums (87,5 – 108 MHz) für  
die Verbreitung von Radioprogrammen gemäss der Konzessi-  
on SRG SSR vom 29. August 2018**

gestützt auf:

Art. 22 ff., 39 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Bst. d des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10), Art. 1 Abs. 1 Bst. b der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112), Art. 15–19, 25 ff. und 62a der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1), Art. 47 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401), Ziff. 3.1 und 3.3 des Anhanges 1 der RTVV, Art. 2 und 12 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (SR 784.106.12) und in Anwendung von Art. 20 der Konzession für die SRG SSR (SRG-Konzession) vom 29. August (BBl 2018 5545).

# **1 Grundlagen**

## **1.1 Gesetzesänderungen**

Die Bestimmungen der vorliegenden Funkkonzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der fernmelde- und rundfunkrechtlichen Grundlagen. Dies gilt insbesondere für eine Anpassung der Gebühren gemäss Ziffer 3. Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind in jedem Fall die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetze, der Verordnungen und der Konzession für die SRG SSR (SRG-Konzession) vom 29. August (BBl 2018 5545) massgebend.

## **1.2 Inkrafttreten und Dauer der Konzession**

Die Konzession tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Sie kann analog zur SRG-Konzession um vier Jahre verlängert werden (vgl. Art. 24c Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 [FMG; SR 784.10]).

Die Konzessionärin hat, unter Vorbehalt der Einhaltung der Kriterien gemäss Art. 26 Abs. 1 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen [FKV; SR 784.102.1]), ein allfälliges Verlängerungs- oder Erneuerungsbegehren mindestens 6 Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen.

## **1.3 Änderung und Widerruf der Konzession**

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Art. 24e Abs. 1 FMG).

Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte aus den erwähnten Gründen widerrufen oder wesentlich geschmälert werden (Art. 24e Abs. 2 FMG).

## **1.4 Verzicht auf die Konzession**

Ein Verzicht oder ein Teilverzicht auf die Konzession ist insoweit möglich, als dadurch die Ausübung der in der Veranstalterkonzession umschriebenen Pflichten nicht behindert oder verunmöglicht wird.

Sollte die Konzessionärin ihr UKW-Verbreitungsgebiet teilweise oder vollständig drahtlos-terrestrisch über DAB+ versorgen, ist sie in Anwendung von Anhang 1, Ziffer 3.3 zur Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401) von der Verbreitungspflicht über UKW in diesen Gebieten entbunden (vgl. auch Art. 20 Abs. 4 SRG-Konzession). Die Abschaltung von UKW-Sendern erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das BAKOM gemäss Ziff. 2.3.2.

## **1.5 Massnahmen bei Rechtsverletzungen**

Begeht die Konzessionärin eine Rechtsverletzung, indem sie gegen das internationale Fernmelderecht, das FMG, das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40), verordnungsrechtliche Ausführungsvorschriften oder gegen diese Konzession verstösst, so kann die Konzessionsbehörde Aufsichtsmassnahmen im Sinne von Art. 58 FMG ergreifen und Verwaltungsanktionen im Sinne von Art. 60 FMG verhängen.

## 2 Rechte und Pflichten der Konzessionärin

### 2.1 Versorgungsgebiet

Die Konzessionärin ist berechtigt und verpflichtet, ihre Radioprogramme SRF 1 (mit Regionaljournalen), SRF 2 Kultur, SRF 3, La Première, Espace 2, Couleur 3, Rete Uno, Rete Due, Rete Tre und Radio Rumantsch gemäss den Vorgaben der SRG-Konzession (Art. 20 Abs. 1) zu verbreiten.

### 2.2 Nutzungsrecht der zugewiesenen Frequenzen

Die Konzessionärin ist berechtigt und verpflichtet, das Frequenzspektrum gemäss der im funktechnischen Netzbeschrieb (vgl. Art. 17 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen [FKV; SR 784.102.1]) festgelegten technischen und betrieblichen Merkmale zu nutzen.

Die vorliegende Funkkonzession räumt der Konzessionärin kein Enteignungsrecht ein. Sie ist verpflichtet, die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen in den Bereichen Raumplanung, Baurecht, Gesundheits- und Umweltschutz zu beachten.

### 2.3 Technischer Netzbeschrieb

Der funktechnische Netzbeschrieb (die Summe der Daten aller Senderstandorte) für die Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band III durch die Konzessionärin ist integrierender Bestandteil dieser Konzession.

#### 2.3.1 Versorgungsaufgaben

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die Versorgung gemäss den im funktechnischen Netzbeschrieb festgelegten Merkmalen vorzunehmen. Es gelten die folgenden Toleranzen:

- Geographische Koordinaten (Schweiz)  $\pm 10$  m
- Standorthöhe über Meer Differenz zwischen realer Höhe und derjenigen der digitalen LT-Geländemolldaten (Massstab 1:25'000)
- Antennenhöhe über Boden Elektrischer Schwerpunkt der Antenne; Toleranz  $\pm 0,3$  m
- Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX vgl. BAKOM-Richtlinie vom 30. April 2002
- Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)  $-0.5$  dB
- Für alle übrigen kennzeichnenden Merkmale beträgt die Toleranz 0.
- Beim Antennendiagramm gelten die herstellerüblichen Toleranzen.

Für den Umfang der UKW-Verbreitung in den Versorgungsgebieten sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrates im Anhang 1 zur RTVV massgebend.

#### 2.3.2 Anpassungen

Eine Anpassung des technischen Netzbeschriebs auf Antrag der Konzessionärin ist jederzeit möglich. Sie beantragt beim BAKOM allfällige Änderungen in der Regel mindestens drei Monate vor der voraussichtlichen Frequenznutzung oder Änderung einer bestehenden Frequenznutzung. Eine Anpassung des technischen Netzbeschriebs durch das BAKOM erfolgt unter Vorbehalt des Abschlusses des internationalen Koordinierungsverfahrens.

Das BAKOM behält sich vor, zum Zweck der effizienten Spektrumsnutzung innerhalb einer angemessenen Frist einen Wechsel der UKW-Frequenz oder seiner kennzeichnenden Merkmale anzuordnen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

## **2.4 Meldung der Inbetriebnahme**

Die Konzessionärin meldet dem BAKOM den genauen Zeitpunkt des Beginns der Frequenznutzung bzw. des Beginns der geänderten Frequenznutzung.

## **2.5 Betriebspflicht**

In begründeten Fällen kann das BAKOM die Konzessionärin auf Gesuch hin von der Pflicht zum Betrieb einzelner Verbreitungseinrichtungen befreien. Die Befreiung von der Betriebspflicht ist zeitlich befristet.

## Gebühren

### **2.6 Konzessionsgebühren für die Funkkonzession**

Für die Nutzung der ihr zugewiesenen UKW-Frequenzen hat die SRG SSR keine Konzessionsgebühr zu entrichten, da sie die Frequenzen ausschliesslich für die Verbreitung von Radioprogrammen nach den Bestimmungen des RTVG nutzt (Art. 39 Abs. 1 FMG in Verbindung mit Art. 16 GebV-FMG).

### **Verwaltungsgebühren für Verwaltung und technische Kontrolle**

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG und Art. 12 Bst. a der Fernmeldegebührenverordnung UVEK für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche Verwaltungsgebühren zu entrichten (wiederkehrende Verwaltungsgebühren). Die Gebühren für UKW werden pro Personen im Versorgungsgebiet (1000 Personen/40 Franken) berechnet.

Das BAKOM erhebt gemäss Artikel 2 GebV-FMG die wiederkehrenden Verwaltungsgebühren jährlich im Voraus. Das BAKOM stellt der Konzessionärin diese Gebühren pro Halbjahr im Voraus in Rechnung.

### **2.7 Verwaltungsgebühren für die Funkkonzession**

Die SRG SSR hat gemäss Art. 40 FMG und der Fernmeldegebührenverordnung UVEK für die Erteilung, Aufsicht, Änderung und Aufhebung von Funkkonzessionen Verwaltungsgebühren zu entrichten. Das BAKOM verrechnet die Verwaltungsgebühr für ihre Verfügungen und Dienstleistungen, insb. die Erteilung der vorliegenden Funkkonzession und Änderung des technischen Netzbeschreibs, nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 210 Franken (vgl. Art. 2 Fernmeldegebührenverordnung UVEK). Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die SRG SSR und das BAKOM können die Erhebung dieser Gebühren pauschalieren und Ende Jahr die effektiv geleisteten Stunden verrechnen.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Philipp Metzger  
Direktor

Beilage: funktechnischer Netzbeschrieb